

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

nicht eingetragener Verein
"Kooperationskasse"
Coswiger Str. 7
06886 Lutherstadt Wittenberg

02.06.2014
GZ: Q 32-QF 5000-2014/0088(46843) - Go (Bitte stets angeben)
2014/0756624
Einstellungsanordnung
Abwicklungsanordnung
Weisungen zur Abwicklung
Auskunfts- und Vorlegungsersuchen
Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes
Gebührenfestsetzung

**Abteilung
Erlaubnispflicht und Verfol-
gung unerlaubter Geschäfte**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Gohr
Referat Q 32
Fon +49 (0)2 28 41 08-1853
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

I.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen
(Kreditwesengesetz - KWG) erlasse ich folgende Anordnung:

1.

Ich gebe Ihnen auf, den Geschäftsbetrieb sofort einzustellen, soweit Sie das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG dadurch erlaubnispflichtig betreiben, dass Sie auf „*Sparbüchern*“ fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums annehmen.

2.

Sie haben jegliche Werbung für Ihre „*Sparbücher*“, insbesondere auf den Webseiten www.neudeutschland.org und www.kooperationskasse.de sowie auf Veranstaltungen mit interessierten Verbrauchern, einzustellen.

3.

Ich gebe Ihnen auf, das Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln.

Hierzu weise ich Sie an, alle unbedingt rückzahlbaren Anlegergelder, die Sie angenommen haben, unverzüglich an die jeweiligen Anleger zurückzahlen.

II.

Gemäß § 44c Abs. 1 KWG ersuche ich Sie, mir über den Umfang des betriebenen Einlagengeschäfts, dessen Abwicklung und die damit verbundenen Zahlungsflüsse zu berichten, indem Sie

- 1.** mir innerhalb von **einer Woche ab Zustellung dieses Bescheides per Telefax** eine aktualisierte, vollständige Aufstellung übermitteln, aus der sich sämtliche Anleger in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Anschrift und der Summe der von diesen angenommenen, unbedingt rückzahlbaren Gelder ergeben, soweit Sie diese bei Zustellung dieses Bescheides noch nicht zurückgezahlt haben;
- 2.** mir innerhalb von **einer Woche ab Zustellung dieses Bescheides per Telefax** eine Auflistung folgender Konten unter Beifügung der diesbezüglichen Kontounterlagen (insbesondere Kontoeröffnungsunterlagen und sämtliche Kontoauszüge) übermitteln:
 - a.** deren Inhaber Sie allein oder gemeinsam mit Dritten sind;
 - b.** über die Sie verfügungsbefugt sind;
 - c.** über die unbedingt rückzahlbare Anlegergelder im Rahmen der im Namen der „Kooperationskasse“ betriebenen Geschäfte angenommen oder weitergeleitet wurden oder werden bzw. auf denen aktuell entsprechende Gelder vorhanden sind.
- 3.** mir innerhalb von **zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides per Telefax** durch geeignete Unterlagen, insbesondere Kontoauszüge, die vollständige Abwicklung des von Ihnen unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts nachweisen.

III.

- 1.** Für den Fall, dass Sie meinen Anordnungen zu den **Ziffern I.1., I.2.** und/oder **I.3.** des Tenors dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig innerhalb einer Frist von **einer Woche ab Zustellung dieses Bescheides per Telefax** nachkommen sollten, drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 13 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleis-

Seite 3 | 15

tungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG) für jeden einzelnen Verstoß die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von jeweils

200.000,00 Euro
(in Worten: zweihunderttausend Euro)

an.

2.

Ferner drohe ich Ihnen für den Fall, dass Sie Ihren Auskunftspflicht- und Vorlegungspflichten zu den Ziffern **II.1., II.2.a)** bis **c)** und/oder **II.3.** des Tenors dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig innerhalb der dort angegebenen Fristen nachkommen sollten, für jeden einzelnen Verstoß die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von jeweils

200.000,00 Euro
(in Worten: zweihunderttausend Euro)

an.

IV.

Für die Anordnung zu **Ziffer I.** des Tenors dieses Bescheides setze ich gemäß § 14 Abs. 1 und 2 FinDAG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) und Nummer 1.1.16.1.1. des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung eine Gebühr von

10.000,00 Euro
(in Worten: zehntausend Euro)

fest.

Begründung:

I.

1.

Sie sind als nicht eingetragener Verein organisiert und bieten insbesondere auf der Internetseite www.kooperationskasse.de „Sparbücher“ an, über die Sie Anlegergelder einsammeln.

Seite 4 | 15

Aus Unterlagen, die ich im Rahmen einer Durchsuchung Ihrer Geschäftsräume am 25.04.2013 sichergestellt habe, ergibt sich, dass Sie mit Ihren „Sparbüchern“ zum 25.04.2013 von **mindestens 558 Anlegern** insgesamt **mindestens 1.207.048,64 Euro** angenommen hatten. Dies hatte ich Ihrem faktischen Geschäftsführer und „Hintermann“, Herrn Peter Fitzek, bereits mit meinem Anhörungsschreiben vom 03.02.2014 zum Vorgang Q 32-QF 5000-2012/0159 (42832) - Go mitgeteilt, der mit Schreiben vom 14.02.2014 die Existenz von 336 „Kapitalüberlassungsverträgen“ bestätigte und die Diskrepanz mit einer mangelhaften Buchführung begründete.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 11.03.2014 zum Vorgang Q 32-QF 5000-2012/00159 (42832)-Go untersagte ich Herrn Fitzek als Ihrem faktischen Geschäftsführer und „Hintermann“ den Betrieb des Einlagen-geschäfts durch die Annahme unbedingt rückzahlbarer Publikumsgelder auf Ihren „Sparbüchern“ und gab ihm die Abwicklung Ihrer erlaubnis-pflichtigen Geschäfte auf.

Da der gesamte Schriftverkehr des Parallelvorgangs auch über Ihr Tele-faxgerät lief, gehe ich davon aus, dass Ihnen dieser vollständig bekannt ist. Ohnehin ist Ihnen das Wissen des Herrn Fitzek als Ihrem faktischen Geschäftsführer als Organwissen zuzurechnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich bezüglich der Einzelheiten auf den gesamten Schriftwechsel im genannten Parallelvorgang Bezug.

2.

Auf Ihrer Internetseite www.kooperationskasse.de (Stand: 26.05.2014) werben Sie (Rechtschreibfehler wurden durch den Unterzeichner korri-giert):

„Die Kooperationskasse war ein Forschungsprojekt, um im Be-reich Finanzen, ‚Banken‘-wesen und Geld Erfahrungen zu sam-meln. Ziel war es, ein faires und dauerhaft stabiles Werte- und Geldsystem zu erreichen.

[...]

Gegenwärtig werden keine Gelder angenommen und wir werden in der nächsten Zeit ihre Tätigkeit vollständig einstellen. Wir bie-ten den ‚Anlegern‘ den Übergang in das Königreich Deutschland an.

[...]

Die Kooperationskasse war zu vergleichen mit einem selbstlos tä-tigen Geldinstitut, wobei dabei der Mensch und die Förderung der Region im Mittelpunkt standen. Sie war mit einer Art alternativen

Seite 5 | 15

„Zentralbank‘ zu vergleichen [...], ohne dabei Bankgeschäfte im Sinne des bundesrepublikanischen Kreditwesengesetzes zu leisten. Sie ist im rechtlichen Sinne also keine Bank oder Sparkasse.

[...]

Sie unterscheidet sich in vielen Dingen grundlegend von den üblichen Verhaltensweisen einer Bank. Es steht nicht die Gewinnmaximierung im Mittelpunkt, sondern das Allgemeinwohl. [...]

[...]

Für uns war die Kooperationskasse die Möglichkeit, mit Ihrer Hilfe, durch eine an Bedingungen geknüpfte Einlage, dem Verein die Möglichkeit zu geben, gemeinwohlorientierte Unternehmungen zu finanzieren.

[...]

Auch im Anlagebereich leistete die Kooperationskasse erheblich mehr als eine übliche Bank.

[...]

Die Rückzahlung Ihrer Einlagen ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Rückforderung der Einlage nicht zur Insolvenz des Vereins führen darf. Dies könnte theoretisch eintreten, wenn alle Einleger gleichzeitig unerwartet alle ihre Einlagen zurückfordern würden. Aber gegenwärtig wollen die meisten Menschen ihre bunten Zettel, genannt Euro, lieber in den ‚harten‘ ENGEL oder in Sachwerte investieren. Genau dies taten wir mit den Einlagen, die in die Kooperationskasse flossen.

Die folgenden Seiten informieren Sie näher über verschiedene Anlagemodelle und Aktivitäten, die durch die Kooperationskasse gefördert wurden.

[...]

Wollen Sie mit uns zusammenarbeiten oder Geld anlegen, finden Sie hier die Möglichkeit dazu.“

Weiter heißt es auf <http://kooperationskasse.de/index.php/aufgabenziele.html> (Stand: 26.05.2014):

„Die Aufgaben der Kooperationskasse waren und sind sehr vielseitig. Ziel ist es, die regionale Wirtschaft zu fördern und dabei gleichzeitig dem Allgemeinwohl zu dienen. Zudem gehörten Forschung und Entwicklung in den Bereichen eines neuen Geldsys-

Seite 6 | 15

tems und eines neuen Wirtschafts- und Wertesystems zu den Aufgaben."

Unter <http://kooperationskasse.de/index.php/foerderung-der-region.html> (Stand: 26.05.2014) werben Sie:

„ [...] Leider nehmen die Banken ihre sozialen Verpflichtungen [...] nicht mehr wahr. Sie investieren im Zeitalter der Globalisierung aus Profitinteressen heraus in die Länder, in denen die höchsten Gewinne locken.

[...]

Betrachtet man diese Vorgehensweisen der etablierten Banken, so erkennt man, dass es endlich ein ethisch handelndes Finanzinstitut braucht, das eine echte Alternative zum bestehenden System des Raubtierkapitalismus bietet.

Die Kooperationskasse ist dieses Finanzinstitut.

[...]

Gern können Sie sich ausführlich und konkret beraten lassen. Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit uns."

Die vermeintliche Sicherheit der Ersparnisse Ihrer Kunden begründen Sie unter <http://kooperationskasse.de/index.php/sicherung-ihrer-ersparnisse.html> (Stand: 26.05.2014) wie folgt:

„Sie haben sicher schon bemerkt, dass durch die gegenwärtige Inflationsrate keine Anlage bei einer Bank sinnvoll erscheint und Ihre Ersparnisse dauerhaft retten kann. All diese Bankanlagen sind selbst für den Banker undurchsichtig und unsicher geworden. Garantien gibt es nicht wirklich.

[...]

Bei uns sehen Sie, was mit Hilfe Ihres Geldes geschaffen wird.

[...]

So können Sie sich wirklich sicher sein, dass Ihr Geld sinnvoll und wertstabil angelegt ist."

Auf <http://kooperationskasse.de/index.php/projekte.html> (Stand: 26.05.2014) stellen Sie die von Ihnen geförderten „aktuellen Projekte“ vor:

Seite 7 | 15

„Da immer mehr Menschen unsere Alternative zu einer Bank nutzen, konnten wir nun auch größere Projekte, die dadurch auch größere Autarkie ermöglichen, ins Leben rufen.“

Nachwievor werben Sie auf
<http://kooperationskasse.de/index.php/investition-bzw-spende.html>
(Stand: 26.05.2014) für Investitionen und Spenden:

„Möchten Sie Ihr Geld sinnvoll und zinsfrei anlegen? Dann eröffnen Sie bei uns ein [Sparbuch](#).“

Die hinter dem Wort „*Sparbuch*“ verlinkte Seite war zum 26.05.2014 nicht abrufbar.

3.

Mit Schreiben vom 30.04.2014 - Ihnen am gleichen Tag zugefaxt - gab ich Ihnen vor dem Erlass förmlicher Maßnahmen gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ihre Stellungnahme datiert auf den 07.05.2014. Sie bestreiten die Annahme unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums; tatsächlich verwalteten Sie Ihrer Ansicht nach lediglich treuhänderisch Gelder „für gemeinsame Vereinszwecke“. Darüber hinaus hätten Sie die Werbung für die „Kooperationskasse“ im Internet eingestellt. Ihre „Mitglieder“ könnten auch keine „Kapitalüberlassungsverträge“ (nachfolgend KÜV) mehr ausdrucken, was Ihrer Auffassung nach kund gäbe, dass Ihre Geschäfte abgewickelt würden.

Weiter behaupten Sie, Ihre unerlaubten Geschäfte seit dem 11.03.2014 abzuwickeln. Hierzu hätten Sie Ihren Anlegern einen Wechsel in die „Königliche Reichsbank“ (die ebenfalls von Ihrem „Hintermann“ und faktischem Geschäftsführer, Herrn Fitzek, geleitet wird und Bankgeschäfte ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt). Ein Muster Ihres Anlegerinformationsschreibens legten Sie Ihrem Schreiben vom 07.05.2014 als Kopie bei.

Aus Ihrer Sicht begründe eine Fristsetzung für die Abwicklung deren Unmöglichkeit, da Sie zur Abwicklung auf „Zuarbeiten“ Ihrer Anleger angewiesen seien. Sie kündigen daher die Abwicklung Ihrer Geschäfte nach eigenem Gutdünken an.

II.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG sind erfüllt (unter 1). Der Erlass einer Untersagungsverfügung mit Abwicklungsanordnung ist verhältnismäßig (unter 2).

1. allgemeine formale Voraussetzungen hoheitlichen Handelns

Die allgemeinen formalen Voraussetzungen hoheitlichen Handelns sind erfüllt.

a) Sie sind potentieller Adressat förmlicher Verfügungen nach § 37 KWG.

Auf nicht eingetragene Vereine sind nach § 54 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Vorschriften über die Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) anwendbar. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nach allgemeiner Auffassung teilrechtsfähig, wenn sie am Rechtsverkehr teilnimmt. Dies ist bei Ihnen der Fall, da Sie auf den „*Sparbüchern*“ Gelder Dritter annehmen. Der Umstand, dass Ihre Anleger gleichzeitig Mitglieder des ebenfalls nicht eingetragenen Vereins „*NeuDeutschland*“ sind, ist unbeachtlich. Schon wegen Ihrer vertraglichen Rückzahlungsverpflichtung sind die Guthaben auf den „*Sparbüchern*“ kein Vereinsvermögen.

b) Ferner wurde Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 30.04.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese nahmen Sie mit Schreiben vom 07.05.2014 wahr.

2. Ermächtigungsgrundlage: § 37 Abs. 1 KWG

Sie betreiben mit der Annahme von Anlegergeldern auf Ihren „*Sparbüchern*“ in erlaubnispflichtiger Weise Bankgeschäfte, namentlich das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG i. V. m. § 32 Abs. 1 KWG.

Das Einlagengeschäft betreibt nach § 32 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG in erlaubnispflichtiger Weise, wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, fremde Gelder als Einlage oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums annimmt, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft ist.

Seite 9 | 15

a) Sie sind im Inland tätig, da Sie Ihren Unternehmenssitz im Inland haben. Darüber hinaus handeln Sie in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Hier- von gehe ich in ständiger - höchstrichterlich bestätigter - Verwaltungs- praxis ab 25 Einzeleinlagen aus. Sie verwalten die Gelder von mindes- tens 558 Anlegern.

b) Sie betreiben das Einlagengeschäft, indem Sie unbedingt rückzahlba- re Publikumsgelder annehmen.

aa) Die von Ihnen angenommenen Gelder sind Publikumsgelder. Da Sie zur Rückzahlung der auf den „*Sparbüchern*“ angenommenen Gelder ver- pflichtet sind (siehe sogleich), handelt es sich nicht um Ihnen dauerhaft überlassenes eigenes Kapital.

Allein die Verpflichtung der Anleger, Ihrem „*Rechtsträger*“, dem nicht eingetragenen Verein „*NeuDeutschland*“ beizutreten, lässt dieses Tatbe- standsmerkmal nicht entfallen.

bb) Die auf den „*Sparbüchern*“ verwalteten Anlegergelder sind unbe- dingt rückzahlbar.

Der Rückzahlungsanspruch folgt - wie ich bereits im zuvor in Bezug ge- nommenen Parallelvorgang mehrfach ausführlich dargelegt habe - aus dem „*Kapitalüberlassungsvertrag/Genußrecht*“ (nachfolgend KÜV), auf dessen Grundlage Sie die Gelder Ihrer Anleger annehmen. Dies gilt so- wohl für die bis April 2013 verwendete Klausel:

„Nach Ablauf dieser Frist kann der [Kapitalüberlasser] jederzeit die Rückführung des Kapitals beantragen.“,

als auch für die Klausel des Ihrem Schreiben vom 07.05.2014 beigefüg- ten Muster-KÜV der „*Königlichen Reichsbank*“:

„Der [Kapitalüberlasser] kann die Rückführung des Kapitals bean- tragen.“

cc) Der Rückzahlungsanspruch Ihrer Anleger ist unbedingt, da er unmit- telbar aus dem der Kapitalüberlassung zugrundeliegenden Vertrag folgt.

Die Klausel des KÜV mit der Sie den unbedingten Rückzahlungsanspruch auszuschließen meinen, ist nach § 305c Abs. 1 BGB unwirksam.

Ich habe bereits Ihrem faktischen Geschäftsführer und „*Hintermann*“, Herrn Fitzek, mehrfach dargelegt, dass die bloße Existenz einer Nach-

Seite 10 | 15

rangklausel in einem „Sparbuch“-Eröffnungsvertrag derart ungewöhnlich ist, dass ein durchschnittlicher Anleger keine solche Klausel erwarten wird.

Dieses Überraschungsmoment wird durch Ihre Werbung verstärkt. Sie vergleichen Ihr Unternehmen mit „etablierter Banken“ - also von mir zum Betrieb des Einlagengeschäfts zugelassenen und beaufsichtigten Kreditinstituten: Sie erwecken so gezielt den unrichtigen Eindruck, als verfolgten Sie mit Ihrem „Sparbuch“ ein ähnliches Geschäftsmodell wie die „etablierten Banken“, das sich lediglich dadurch unterscheidet, dass Sie in die Region investierten, während die „etablierten Banken“ das Kapital ihrer Anleger im Ausland investierten. Ferner behaupten Sie, allein in der Lage zu sein, die Ersparnisse Ihrer Anleger zu sichern, während eine Investition bei „etablierten Banken“ nahezu zwangsläufig zu einem Totalverlust führe. Dass der Rückzahlungsanspruch Ihrer Anleger - bei unterstellter Wirksamkeit der Nachrangklausel des KÜV und anders als bei allen Muster-Sparbuchverträgen sämtlicher zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Banken - von Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängt, erwähnen Sie auf Ihrer Internetseite nur am Rande. Damit klären Sie Ihre Anleger nicht objektiv und widerspruchsfrei über ihre tatsächlichen Verlustrisiken und die Übernahme einer eigenkapitaltypischen Finanzierungsverantwortung auf, die mit einem insolvenzrechtlich qualifizierten Nachrang zwangsläufig einhergeht. Auch im Rahmen persönlicher Beratungen ist eine objektive und widerspruchsfreie Aufklärung über die tatsächlichen Risiken einer „Sparbuch“-Eröffnung weder dokumentiert noch in sonstiger Weise ersichtlich.

Ihre Auffassung, die in meinem Merkblatt „Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts“ niedergelegten Grenzen der Erlaubnisfreiheit beachtet zu haben, ist daher rechtsirrig.

c) Sie betreiben nach wie vor das Einlagengeschäft.

Das Einlagengeschäft wird bis zu seiner vollständigen Abwicklung betrieben. Ihr Angebot an Ihre Anleger, in die „Königliche Reichsbank“ zu wechseln, stellt keine taugliche Form der Abwicklung dar, da auch diese ohne meine Erlaubnis Bankgeschäfte betreibt - was ich Ihnen im Übrigen bereits mit Schreiben vom 30.04.2014 darlegte.

Darüber hinaus wird die bankaufsichtliche Erlaubnispflicht bereits durch die Werbung für entsprechende Geschäfte begründet. Sie werben weiterhin für Ihre „Sparbücher“ und eine persönliche Beratung, sodass entgegen Ihrer Behauptung an anderer Stelle, Sie würden Ihre Geschäfte derzeit abwickeln, weiterhin der Eindruck entsteht, als setzten Sie Ihre unerlaubte Geschäftstätigkeit fort.

Seite 11 | 15

Zudem nennen Sie Ihre Kontoverbindung und erwecken so - entgegen Ihrer Behauptung, Ihre Geschäfte abzuwickeln - den Eindruck, als könnten Anleger weiterhin Gelder auf ihre „Sparbücher“ einzahlen bzw. - wie schon in der Vergangenheit - durch eine Erstüberweisung ein „Sparbuch“ eröffnen. Dass der KÜV derzeit auf Ihrer Internetseite nicht mehr abrufbar ist, indiziert somit nicht, dass Sie Ihren erlaubnispflichtigen Geschäftsbetrieb eingestellt hätten.

d) Die nach § 32 Abs. 1 KWG für den Betrieb des Einlagengeschäfts erforderliche Erlaubnis wurde Ihnen nicht erteilt.

2. Ermessen

Gemäß § 37 Abs. 1 KWG steht die Entscheidung über die zur Einstellung des unerlaubten Geschäftsbetriebes erforderlichen Maßnahmen in meinem pflichtgemäßen Ermessen.

Ein hoheitliches Einschreiten ist auch gegen Sie als nicht eingetragenen Verein geboten, da Ihr faktischer Geschäftsführer und „*Hintermann*“, Herr Fitzek, weiterhin nicht bereit ist, den ihm persönlich aufgelegten Weisungen Folge zu leisten.

Im Übrigen hält die Einstellungs- und Abwicklungsanordnung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ein. Sie ist geeignet, erforderlich und belastet Sie nicht unverhältnismäßig.

a) Dies gilt zunächst für die Anordnung zur Einstellung Ihrer ohne meine Erlaubnis betriebenen Bankgeschäfte sowie Ihrer Werbung für diese (**Ziffern I.1.** und **I.2.** des Tenors dieses Bescheids). Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und wahren auch im Übrigen die Grenzen der Verhältnismäßigkeit.

aa) Meine Anordnungen können nötigenfalls auch mit den Zwangsmitteln des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) durchgesetzt werden. Auch wenn Sie deren Befolgung verweigern, sind meine Anordnungen daher geeignet, Sie künftig vom erlaubnispflichtigen Betrieb des Einlagengeschäfts abzuhalten.

Zudem besteht die Gefahr, dass Sie ohne den Erlass des vorliegenden Bescheides weiterhin erlaubnispflichtige Einlagengeschäfte betreiben, da Sie weiterhin für diese werben (s.o.).

bb) Die Anordnung, Ihren Geschäftsbetrieb und seine Werbung einzustellen, ist auch erforderlich. Es ist kein milderer Mittel ersichtlich, das in

Seite 12 | 15

gleicher Weise geeignet wäre, Sie in Zukunft zur Beachtung des Erlaubnisvorbehalts des § 32 Abs. 1 KWG anzuhalten.

Dies belegen Ihre Ausführungen auf Seite 2 Ihres Schreibens vom 07.05.2014:

„Ihre sog. ‚Bescheide‘ und ‚Abwicklungsanordnungen‘ werden von uns nicht geachtet [...].“

und auf Seite 3 desselben Schreibens:

„[...] Wir werden nicht nachlassen mit Unseren Tätigkeiten, und wenn sie es schaffen sollten, etwas von Unseren Tätigkeiten zu verhindern, dann werden Wir es auf noch bessere Art weiterführen oder weiterführen lassen.“

cc) Die Anordnungen unter den **Ziffern I.1.** und **I.2.** des Tenors dieses Bescheides wahren auch im Übrigen die Grenzen der Verhältnismäßigkeit.

Namentlich die Verpflichtung zur sofortigen Einstellung und Abwicklung Ihrer Einlagengeschäfte belastet Sie nicht unverhältnismäßig, da Sie kein schützenswertes Interesse an der Fortsetzung eines erlaubnispflichtigen Geschäftsbetriebs und der damit zusammenhängenden fortgesetzten Begehung einer Straftat haben.

Dass Sie insoweit einwenden, dass Ihnen eine sofortige Abwicklung wegen nicht weiter präzisierter fehlender „Zuarbeiten“ Ihrer Anleger unmöglich sei, begründet keinen relevanten Fall der rechtlichen oder faktischen Unmöglichkeit. Sollten Sie sich durch die Abwicklung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüchen Ihrer Anleger aussetzen, haben Sie dies als unmittelbare Folge Ihres erlaubnispflichtigen Geschäftsbetriebs hinzunehmen, zumal Ihnen diese Erlaubnispflicht seit längerem bekannt ist. Auch führt eine eventuell nicht ausreichende Liquidität nicht zur Unmöglichkeit einer sofortigen Abwicklung, sondern könnte allenfalls die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begründen, in dessen Folge Ihre unerlaubten Geschäfte abgewickelt würden.

b) Auch die Abwicklungsanordnung unter **Ziffer I. 3.** des Tenors dieses Bescheides ist verhältnismäßig.

Da ich auch diese zwangsweise durchsetzen kann, ist sie grundsätzlich geeignet, eine bankaufsichtlich ordnungsgemäße Abwicklung Ihrer Einlagengeschäfte **auch gegen Ihren Willen** herbeizuführen.

Seite 13 | 15

Sie ist ebenfalls erforderlich, da Sie weiterhin nicht bereit sind, Ihre Einlagengeschäfte in einer bankaufsichtlich ordnungsgemäßen Weise abzuwickeln. Die Umstellung der unerlaubten Geschäfte durch deren Übertragung auf ein ebenfalls unerlaubt tätiges Unternehmen nach eigenem Gutdünken stellt keine taugliche Form der Abwicklung dar und verdeutlicht das Erfordernis eines hoheitlichen Einschreitens.

Schließlich wahrt auch die Abwicklungsanordnung die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Die Anweisung belastet Sie schon allein deshalb nicht unverhältnismäßig, weil eine erste - Ihrem faktischen Geschäftsführer und „*Hintermann*“, Herrn Fitzek, gesetzte - Frist, innerhalb dieser über die erfolgte Abwicklung berichten sollte, bereits seit mehreren Wochen abgelaufen ist.

III.

Gemäß § 44c Abs. 1 Satz 1 KWG bin ich befugt, von Ihnen Auskünfte über Ihre Geschäftsangelegenheiten und die Übersendung von Geschäftsunterlagen zu verlangen.

Von dieser Befugnis mache ich nach Maßgabe der **Ziffer II.** des Tenors dieses Bescheides Gebrauch.

Die Grenzen der Verhältnismäßigkeit sind auch insoweit gewahrt. Die ausdrückliche Weigerung Ihres faktischen Geschäftsführers und „*Hintermanns*“, meinen Weisungen Folge zu leisten, macht eine umgehende Überprüfung der Einhaltung meiner Anordnungen zu **Ziffer I.** des Tenors dieses Bescheides zwingend erforderlich, da ich in diesem Falle über die Bestellung einer geeigneten Person als Abwickler (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KWG) zu entscheiden haben werde.

Gemäß §§ 44c Abs. 5, 44 Abs. 6 KWG können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen Ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Vorlegungspflicht wird hiervon nicht berührt.

Seite 14 | 15

IV.

1.

Um die Beachtung der mit dieser Verfügung ausgesprochenen Anordnungen sicherzustellen, habe ich unter **Ziffer III.1.** und **2.** des Tenors dieses Bescheides jeweils die Festsetzung eines Zwangsgelds gemäß §§ 9, 11, 13 VwVG in Verbindung mit § 17 FinDAG in Höhe von 200.000,00 Euro angedroht. Ich werde die angedrohten Zwangsgelder festsetzen, wenn Sie meinen Anordnungen zu **Ziffer I.** und **II.** des Tenors dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig nachkommen sollten.

Gemäß § 17 FinDAG beträgt die Höhe des Zwangsgeldes bis zu 250.000,00 Euro. Da Ihre unerlaubten Geschäfte bislang - trotz eines Einschreitens gegen Ihren faktischen Geschäftsführer und „*Hintermann*“, Herrn Fitzek - weder eingestellt, noch abgewickelt wurden und ich auch künftig keine Bereitschaft Ihrerseits erkennen kann, Ihre unerlaubten Geschäfte ordnungsgemäß einzustellen und abzuwickeln, muss ich annehmen, dass ich diese Pflichten nur mit der Androhung eines Zwangsgeldes von 200.000,00 Euro durchsetzen kann.

2.

Die Gebühr gemäß Ziffer **IV.** des Tenors dieses Bescheides wird gemäß § 14 Abs. 1 und 2 FinDAG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) und der Ziffer 1.1.16.1.1. des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung festgesetzt. Nach dieser Vorschrift ist für die Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs im Hinblick auf das Betreiben des Einlagen-geschäfts oder dessen Abwicklung eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 Euro zu erheben.

Die Gebühr in Höhe von **10.000,00 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Verfügung unter Angabe des Kassenzzeichens

**BaFin 11574068821 9,
Az. Q32-QF 5000-2014/0088 (46843) - Go**

auf das nachstehende Konto einzuzahlen:

Seite 15 | 15

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken

BLZ 590 000 00

Konto-Nr. 590 010 20

IBAN: DE 81590000000059001020

BIC: MARKDEF 1590

Ich weise darauf hin, dass die erhobene Gebühr innerhalb der angegebenen Frist auch bei etwaiger Einlegung eines Widerspruchs zu entrichten ist, da dem Widerspruch gegen die Festsetzung der Gebühr nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei versäumter oder nur anteiliger Zahlung haben Sie mit weiteren Kostenerehebungen für Mahngebühren- und Auslagen zu rechnen.

3. sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 49 KWG hat der Widerspruch gegen Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der Grundlage der §§ 37, 44c KWG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Gohr